

# SPD-Fraktion Bezirksausschuss 8 München-Schwanthalerhöhe



## Gebäude „Schwanthalerstrasse 119“ - Einhaltung der Sicherungspflicht sowie Vollzug des Baugesuches

### ANTRAG

Der Bezirksausschuss 8 fordert die Verwaltung auf, zu prüfen welche geeigneten Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Sicherungspflicht sowie des Vollzugs des Baugesuchs für die Schwanthalerstrasse 119 durchgesetzt werden können.

Hierbei sollte überprüft werden ob der §836, Abs.1 BGB wegen der bestehenden baulichen und gesundheitlichen Gefährdungen „massiven Tauben- und Ungezifferbefall“, einen Schaden an Leib und Gesundheit Dritter ausschließen lässt.

Auszug aus §836, Abs.1 BGB:

*„Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“*

Sollte dieses zu verneinen sein, bitten wir weiter zu prüfen ob umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft ergriffen werden können.

Bei einer nicht kooperativen Haltung des Eigentümers soll geprüft werden, ob eine vorübergehende Besitzeinweisung der Landeshauptstadt zu dem Zweck einer sofortigen Behebung der bestehenden Gefahren - zu Lasten des Eigentümers - in Betracht kommen könnte.

Ein Kauf des Gebäudes „Schwanthalerstrasse 119“ sollte durch die Landeshauptstadt München ebenso geprüft werden und trotz des bestehenden sowie genehmigten Bauantrags mit dem Eigentümer bei nicht kooperativer Haltung erwogen werden.

### BEGRÜNDUNG

Für die SPD-Fraktion im Bezirksausschuss 8 steht fest, dass aufgrund der immer wiederkehrende Beschwerden wegen baulicher und gesundheitlicher Probleme welche vom Gebäude Schwanthalerstrasse 119 ausgehen ein großer Handlungsbedarf besteht.

Nachdem diese beschriebenen Probleme auch auf die angrenzende Nachbarschaft Auswirkungen hat „z.B. nicht bewohnbare Wohnung“ sollten dringende Maßnahmen zur Beseitigung auch ohne Einverständnis des Eigentümers und zu Lasten des Eigentümers ergriffen werden.

Aktuelle Informationen zum betreffenden Gebäude:

Baureferat:

- bis dato waren es ca. 4 Beschwerden zum aktuellen Gebäude (letzte 12.06.2014)

Planungsreferat „LBK“:

- Genehmigung des veränderten Bauantrags am 15.01.2013
- Laufzeit regulär 4 Jahre
- Maßnahmen zur Umsetzung des genehmigten Bauantrag bis dato nein
- 2 Schreiben zum Thema Sicherungspflicht welche bis dato vom Eigentümer nicht beantwortet und zu konkreten Maßnahmen geführt haben.

Sollte der Eigentümer des betreffenden Gebäudes sich weiterhin trotz Aufforderung der Verwaltung weigern die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen steht für uns fest alle geeigneten und möglichen Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

Eine weitere Duldung des vorliegenden Sachverhalts ist auch für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht mehr haltbar da ein sofortiger Handlungszwang geboten ist.

Über ein Kaufangebot durch die LH München an den Eigentümer sollte trotz genehmigten Bauantrag und der vorliegenden Erhaltungssatzung sowie dringenden Wohnraum nachgedacht werden.

Für die SPD-Fraktion

Ulf Schröder  
Wilhelm Mundigl